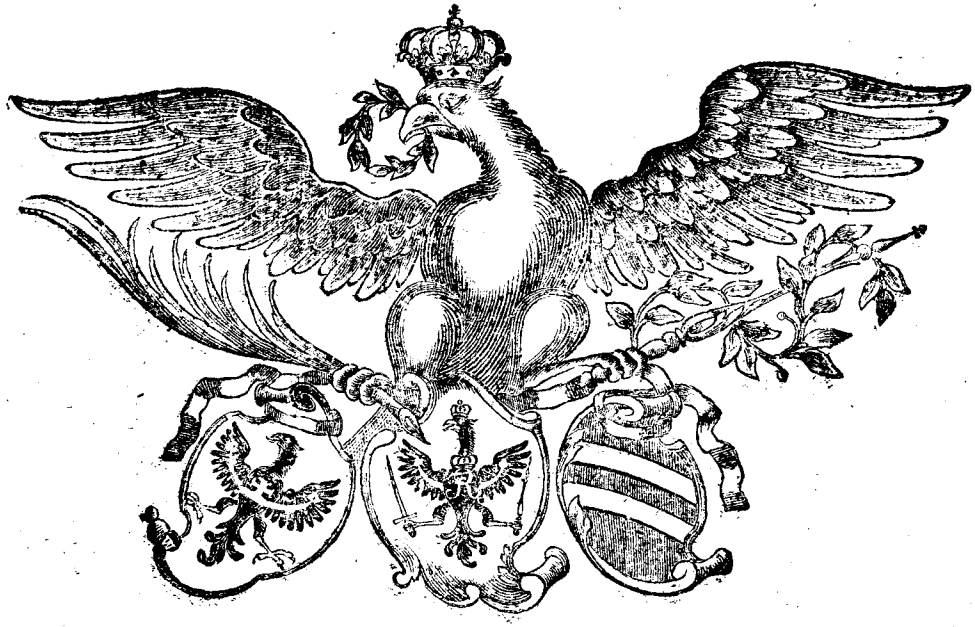

Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1767. Mondtags den 16. März. No. 32.

Auszug eines Schreibens aus Pohlen, vom 17 Febr.

— Die Nachrichten, die man seit einiger Zeit aus Warschau und aus andern Orten erhält, und die Anforderungen der Dißidenten betreffen, lassen sich nicht wohl vereinigen. Einige sagen, daß die Höfe, welche Interceßiones eingelegt, mit der Entschliessung, welche das Collegium der Bischöffe gefaßt, zufrieden wären, und daß sie nichts weiter verlangen dürften; allein andern Berichten zufolge, sind sie mit nichts weniger als damit zufrieden; vielmehr geneigt, die Sache mit Eifer zu treiben. Wenn man ohne Vorurtheil hierüber reflectirt, so wird man diese letztere Meynung gegründeter finden, als die erste; ob man gleich von dem Geheimnisse der Kabinetter nicht unterrichtet ist. Und gewiß, kan man wohl glauben, daß nunmehro viere der respectablesten Mächte stillschweigen und inactiv bleiben werden, nachdem sie ihre bona Officia so stark angewendet, und doch nichts erhalten haben? Ueberdieses muß man auch in Erwegung ziehen, daß diese Interceßion nicht bloß die Würkung einer Neigung gegen seine Glaubensgenossen ist; sie ist vielmehr eine Art der Verbindlichkeit, die aus dem Olivischen Friedensschlusse herrührt, welchen gedachte hohe Mächte garantiret. Nun steht in gedachtem Tractat, *) daß die Dißidenten in ihre alte geistliche und weltliche Rechte hergestellt werden sollen; diese Stipulation ist nicht erfüllt worden. Es hat daher das Ansehen, daß man sich bemühen wird, durch eine Negocia-

von den König und den Senat, vermöge einer freundschaftlichen Convention, darzu zu vermögen; weil aber nach der in Pohlen festgestellten Regierungsform selbige auf einem Reichstage angenommen und ratificiet werden, und dieses als eine Staatssache durch einhellige Stimmen geschehen muß, so kan man sich von diesem Mittel nicht viel versprechen. Vielleicht wird man aber ein Temperament finden, welches der Römischkathol. Religion, die heut zu Tage in Pohlen die herrschende ist, kein Nachtheil zuzieht, und doch die Dißidenten in ihre alte Prärogativen retablirt; das würde unterdeß ein Meisterstück der politischen Staatskunst seyn, wenn man dem pohlnischen Adel dergleichen Convention so gefällig machen könnte, daß er selbige approbirte. Uebrigens scheint die Gedanke nicht ungegründet zu seyn: — „Da der Hof zu Warschau bey dem zu Petersburg so viel Versuche gethan, um diesen dahin zu vermögen, seine Truppen zu rappelliren, dieses alles aber vergeblich gewesen, und selbige stehen bleiben, so fragt sich, zu was Ende und in welcher Absicht? Soll ja eine Negociation wegen eines Accommodements zu Stande kommen, und ist dieser Truppen Gegenwart deswegen nöthig, so wird es gewiß eine von den Negociationen seyn, welche die Politici in ihrer Sprache Negociations armées (bewaffnete Unterhandlungen) nennen."

*) Daß zu richtiger Einsicht in diesen Tractat, wie in andern Stücken, so auch bey gegenwärtiger Controvers, die wohl ausgearbeiteten Acta Pacis Olivensis, welche der Hofrath und Prof. Histor. zu Leipzig, Herr Böhm, in Verlage des Buchhändler Wilhelm Gottl. Korns hier zu Breslau, ans Licht gestellt, unumgänglich nöthig, ist leicht zu erachten.

Auszug eines Schreibens aus der Moldau, vom 20 Jan.

Ich erfülle mein Versprechen, Ihnen von der Beschaffenheit der hiesigen Gemeinden Nachricht zu ertheilen, etwas später, als ich zugesaget hatte, indem ich meine Reise nicht so bald, als ich anfänglich hoffete, sondern erst innerhalb 59 Tagen aus Franken nach Jassy zurück legen konte. Nachdem ich mich einige Tage hindurch zu Jassy aufgehalten hatte, begab ich mich nach Bukarest. Dieser Ort liegt 2 bis 3 Meilen von Jassy, an dem Pruth, in einer überaus angenehmen Gegend. Der Boden ist ungemein fruchtbar, und die Aussicht über die grünenden Wiesen fürtreflich. Es haben sich, weil sowol den griechischen, als catholischen und protestantischen Religionsverwandten, eine freye Ausübung der Religion verstattet wird, seit einiger Zeit mehrere Fremde hier niedergelassen. Die meisten derselben sind Pohlen. Von den Deutschen hingegen befinden sich nicht viel hieselbst, indem die Einwohner des Landes wenige Freundschaft gegen unsere Nation blicken lassen, und der Verdienst, den sie daher hier haben, sehr geringe ist. Ich melde dieses darum, damit sich nicht mehrere meiner Landsleute durch die Vortheile, deren ich hier genieße, blenden lassen, sich aus ihrem Vaterlande hieher zu begeben. Die Kanäle, durch, welche es mir geglücket ist, einen Zutritt bey Hofe zu erhalten, und mir manche Vortheile zu verschaffen, dürften andern vielleicht nicht eben so, als mir, glücken.

Die Erbauung dreyer Kirchen, von denen die eine für die Protestanten, eine für die Griechen und die dritte für die Katholiken bestimmet ist, hat bisher einiger Hindernisse wegen, noch aufgeschoben werden müssen.

Unter den hiesigen Manufacturen ist die neuangelegte Tuchfabrike in dem besten Stande, indem es uns an keiner Sorte der hierzu erforderten Materialien mangelt.

Leipzig, vom 7 März.

Wegen des neugebornen Ottomannischen Prinzen, Sultan Mahomet, ist nachzuhohlen, daß die Sultanin, seine Mutter, Cheh Sadee heisse, und der Großsultan, um die Unterthanen wegen der Unkosten zu schonen, die sie bey dieser Gelegenheit durch allerhand kostbare

Freudensbezeugungen machen müssen, befohlen haben soll, diese feyerliche Solennitäten bis auf den künftigen Frühling, da der älteste seiner Printzen beschnitten werden soll, zu sparen, da man sie denn zusammen nehmen könne. So viel man endlich durch eingehende Nachrichten aus der Türkey schliessen kan, so sind die innerlichen noch fortdaurenden Bewegungen und Unruhen von der Beschaffenheit, daß man nicht glauben solte, die Pforte werde im Stande seyn, wenn auch wider Vermuthen einige Veränderung in dem gegenwärtigen friedlichen System der europäischen Staaten sich ereignen möchte, dabey sich gleichfalls zu interessiren.

Sechste Fortsetzung der Anzeige der Rechte der Dißidenten und der dabey interessirten Mächte.

Man hat aus obigem ihre Rechte gesehen, die sich unstreitig auf die ersten Grundgesetze der Republik gründen. Die Garantie der fremden Mächte hat dieselben von neuem gut geheißen, und sie dem geheiligten Schutze des öffentlichen Rechts empfohlen.

Vermöge des zweiten Artikels des Friedens von Oliva, welchen man nach der Erklärung und Ausdehnung, die demselben die Schwedischen bevollmächtigten Minister beygelegt haben, und, so wie er mit der Erklärung dieser Minister von dem Könige und der Republik genehmiget worden, verstehen muß, haben die Dißidenten Theil an der allgemeinen Amnestie, und werden in dem Stande erhalten in welchem sie sich vor demjenigen Kriege, der durch diesen Frieden sein Ende erreicht hat, befunden haben. Es wird namentlich gesagt, daß man keinesweges alte, außer Gebrauch gekommene Gesetze wider die angeblichen Ketzer habe bestätigen wollen, von welcher Art sie auch seyn mögen. Man lese den als eine Beylage beygefügten 2ten Artikel des Friedens von Oliva, und die Erklärung desselben mit der Ratification.

Der Friedenstractat von Moskau erhält die Bisthümer, Abtheyen, Gemeinen und Einwohner von der griechischen Kirche bey ihrer Religion, und setzt sie gegen alle Verfolgung in Sicherheit.

Da die Dißidenten durch die beständige Weigerung ihrer Mitbürger, ihnen selbst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, auf das äußerste gebracht, der Verfolgung beständig ausgesetzt sind, die man nunmehr auf das höchste treibt, und ihnen dadurch aufs künftige ein noch härteres Schicksal, als sie bereits erfahren, zubereitet, so können sie auf weiter nichts hoffen, als auf die unüberwindliche Stärke ihrer Rechte, und auf den Beystand der Tractaten, die mit den alliirten Mächten und Freunden ihres Vaterlandes geschlossen worden sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Historische Nachricht, von der im Jahre 1712 in Erfurt, über die 3 Lieder: O HErre GOtt! dein göttlichs Wort rc. Erhalt uns HErr bey deinem Wort rc. Das alte Jahr vergangen ist rc. entstandenen Religionsstreitigkeit, zur Ergänzung der Kirchengeschichte des ietzigen achtzehnten Jahrhunderts, aus den Urkunden selbst ausgefertiget von D. Joh. Rud. Kießling, 8. Cob. 767 5 sgr

Lorenz Wilh. Cranz vollständiges Gebethbuch, zum täglichen Gebrauch für Wittwen, auf alle Zeiten mit angefügten geistreichen Liedern und Registern, 2te mit Kupf. vermehrte Auflage, 8 Frf. 767 10 sgr.

Herrn Decombe ausführliche Beschreibung von denen Pfirsichbäumen, worinne angezeiget wird, wie solche auf unterschiedene Weise nützlich können erzogen und unterhalten werden, a. d. Franz. 8. Frkf. u. Leipz. 767 5 sgr.

Es findet sich in einigen auswärtigen Zeitungen unter dem Artikul von Küstrin in der Neumark folgende dem Publico nützliche Anzeige: Da die Erwehnung der Mittel, die zum allgemeinen Vortheil gereichen, durch die Bekanntmachungen öffentlicher Blätter verbreitet zu werden verdienen; so wird es auch nicht überflüßig seyn, ein hier und in einem Umkreise von 6 Meilen seit 10 Jahren mit dem besten Erfolge wider den Biß toller Hunde gebrauchtes Mittel anzuzeigen. Es ist selbiges das in allen Apotheken bekannte Kraut Matrisylva oder Waldmeister. Mehr als 10 Personen, die von wütenden Hunden auf das erbärmlichste verwundet worden, sind durch den Gebrauch dieses Mittels, von dem schädlichen Erfolge den sonst der Biß toller Hunde nach sich ziehet, gerettet. Mehr als 100 Stück Vieh von allerley Gattung, welchen man dieses Kraut, nachdem sie von tollen Hunden gebissen worden, eingegeben hat, sind dadurch vor der Tollheit bewahret worden. Man hat auch mit Schweinen und Hunden die Probe gemacht, und nicht allein oberwehntes Kraut gegeben; die, welche es zu rechter Zeit bekommen hatten, blieben gesund, die andern aber sind toll worden. Der eigentliche Gebrauch und die Dosis sind unbestimmt. Man kan den von tollen Hunden gebißenen, daß Kraut sowol grün, als in Milch, oder auf Butter Brod eingeben. Denen Menschen hat man ebenfals so viel beygebracht als man gekonnt, und ihnen dieses Kraut als einen Thee des Tages 2mal trinken lassen. Die Wirkung ist allemal dieselbe gewesen. Sign. Breslau den 10 Mart. 1767.

(L. S.) Königl. Preuß. Breßl. Krieges- und Domainen-Cymmer.

Wir Friderich rc. rc. Thun kund und befehlen hiermit allergnädigst und ernstlichst, allen denjenigen, welche von den Habseligkeiten und Effecten, des mit seinem Vermögen in cridam verfallenen Benj. Gottlieb von Kluge auf Hartmannsdorf, Jacobsdorf und Groß-Waltersdorf, etwas in Händen, Gewahrsam oder Verwaltung haben, ohnerachtet ihnen solches verpfändet, bey ihnen hingelegt und zur Verwahrung gegeben, oder auf andre Weise von dem benennten Gemeinschuldner selbst, oder durch jemand andern an dessen statt zugebracht wäre; wie auch denjenigen so ermeldten Benj. Gottlieb von Kluge an Gelde oder Sachen, von Geldes werth schuldig sind, ohngeachtet sie ihres Ortes an ihn hinwiederum eine Gegenforderung oder Compensation hätten: daß sie diese ex quocunque titulo an sich habende von Klugische Habseligkeiten oder Effecten, Geld oder Geldes werth binnen 9 Wochen, vom 16ten huj. an zu rechnen, bey Unsrer allhiesigen Oberamtsregierung anzeigen, solches alles aber inzwischen, weder den Erben des Gemeinschuldners noch sonsten jemand andern, ohne Vorwissen und ausdrückliche Verwilligung Unsrer Breslauischen Oberamtsregierung verabfolgen; so denn aber auch die Aufrechthaltung ihres daran habenden Rechtes, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß, wenn ihr wider diesen Unsern offenen Arrest, begangener Ungehorsam über lang oder kurz an den Tag kommen sollte, sie solches alles herauszugeben, oder wann es weggebracht worden, zu vergütten, durch hinreichende Zwangsmittel angehalten, ihres daran habenden Rechtes aber vor verlustig erkläret, auch nach Befund der Umstände, mit einer nahmhaften Strafe werden beleget werden. Wornach sich jedermann zu achten. Urkundl. Gegeben Breslau den 2 Febr. 1767.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in concursum verfallenen Benj. Gottlieb von Klugischen Güther Hartmannsdorf im Landshuthischen, und Jacobsdorf im Jauerschen Creiße, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten resp. auf 45077 Rthlr 17 sgr. und 12716 Rthlr. 20 sgr. gewürdiget worden, vom 16ten huj. an binnen 9 Monaten, und zwar den 15 May, 12 Aug und in termino ultimo & peremtorio den 6 Nov. 1767 bey der hiesigen Königl. Hochlöbl. Oberamtsregierung öffentlich werden subhastiret und feil geboten werden. Es wer-

den demnach alle und jede, welche diese Ritterlehngüther zu kauffen und zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwehnten und besonders den peremtorischen Termino den 6 Nov dieses Jahres vor der Königl. Oberamtsregierung an gewöhnlicher Seßionsstelle in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einzufinden, ihr Geboth zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß oberwehnte Güther den Meistbiethenden werden zugeschlagen werden. Breslau den 2 Febr. 1767.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hauptmann von Schäferische Bauerguth zu Lammsfeld, im Bresl. Creiße, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4283 Rthlr. 29 sgr. gewürdiget worden, a dato binnen 9 Monaten, und zwar in Termino ultimo & peremtorio den 3 Julii des mit G. zu erwartenden 1767sten Jahres bey der hiesigen Königl. Hochlöbl. Oberamtsregierung öffentlich wird subhastiret und feil geboten werden. Es werden demnach alle und jede, welche sothanes Bauerguth zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwehntem peremtorischen Termino den 3 Jul. besagten Jahres vor die hierzu angeordnete Königl. Oberamts-Commißion an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einzufinden, ihr Geboth zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß das oberwehnte Bauerguth dem Meistbiethenden wird zugeschlagen werden. Breslau den 26 Sept. 1766.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Dominium Lammsfeld, samt dem Kretscham und der Brandtweinbrennerey, im Breßl. Creiße, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten, zusammen auf 3216 Rthlr. 20 sgr. 6 d. gewürdiget worden, exclusive des Bauerguthes, a dato binnen 9 Monaten, und zwar in Termino ultimo & peremtorio den 3ten Julii des m. G bevorstehenden 1767sten Jahres, bey der hiesigen Königl. Hochl. Oberamts-Regierung öffentlich wird subhastiret und feil geboten werden. Es werden demnach alle und jede, welche Rittergüther zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwehntem peremtorischen Termino den 3 Julii des 1767sten Jahres vor die hierzu angeordnete Königl. Oberamts-Commißion an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einzufinden, ihr Geboth zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß oberwehntes Guth samt Zubehör dem Meistbiethenden wird zugeschlagen werden. Breslau den 26 Sept. 1766.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Vor Eine Hochlöbl Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instanz der Sus. Jädickin, der ehemalige Bediente bey dem Hauptmann von Schönholz, Joh. Jädicke, als ihr aus Strehlen vor 5 Jahren böslich entwichene Ehemann, hierdurch citiret und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nemlich den 9 März, den 10 April, und in termino ultimo & peremtorio den 8 May dieses Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihr und ihm in contumaciam wird getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe also zu achten hat Breslau den 30 Jan. 1767.

Da auf Andringen der Hanns Gottlieb von Klugischen Gläubiger, über desselben Vermögen Concursus hat eröfnet und zu Subhastation seiner im Schwednitzischen Creyße gelegenen Güther, Ober- und Nieder-Adelsbach, Fröhlichsdorff, Zeisberg und Neuläßig, wie auch

seines im Bolckenhayn-Landeshuttschen Creyße situirten Guths Liebersdorff gesch ritten werden müssen: Als sind darauf zu licitiren der 17 Nov. c. a. 9te Febr. und 4te May des zukünftigen 1767. Jahres pro Terminis und zwar der letztere peremtorie angesetzt worden, an welchen diejenigen, so diese Güther zu erstehen belieben, und solche zu besitzen, die Landes- und Lehns-Fähigkeit haben, persönlich oder durch hiezu specialiter instruirte und legitimirte Mandatarios vor der Königl. allhiesigen Ob. Amtsregierung persönlich zu gewöhnlicher Sessions-Zeit sich zu melden, ihr Geboth und dessen Bedingung deutlich ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen haben: daß sothane Güther den 4 May 1767. dem Meistbietenden und Bestzahlenden werden adjudicirt, hernachmahls aber Niemand weiter dagegen wird gehört werden. Welches hiermit, und daß bey der hiesigen und Glogauischen Königl. Ob Amtsregierung und dem Magistrat zu Landeshutt die Beschaffenheit dieser Güther, aus denen bey dem Subhastations-Patent zugleich affigirten Gerichtl. Taxen zu ersehen sey, öffentlich bekannt gemacht wird. Breslau den 1ten August 1766.

Demnach mit hoher Approbation Einer Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainenkammer zu Verpachtung des Amtes Ransern annoch ein neuer Licitations-Termin auf den 19 März c. a. anberaumet worden ist: Als machet Magistratus der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau solches hiermit öffentlich und jedermämiglich bekannt, und können Pachtlustige sich bemeldten Tages um 11 Uhr Vormittags auf dem Königl. Kammerhause einfinden, den neuen Pachtanschlag durchsehen, ihr Gebot ablegen, und gewärtigen, daß mit dem Meistbiethenden, und mit tüchtiger Caution versehenen, auch der Landwirthschaft kundigen, der Pacht-Contract geschlossen werden soll. Wie denn auch die Pachtliebhaber sich ante Terminum alle Tage auf dem hiesigen Rathhause in der Registratur melden, und zu besserer Information den neuen Pachtanschlag inspiciren, auch sich die Conditiones generales bekannt machen können. Decretum in Sen. Civ. Wratisl. den 25 Feb 1767.

Die Breßlauische Stadtgerichte citiren die beyden Brüder Johann Anton und Sebastian Gottlieb Gerlich, wovon der erste 21 und der andere 20 Jahr abwesend ist, falls sie noch am Leben, oder deren eheliche Leibeserben, daß er oder dieselben, binnen 9 Monaten, und längstens den 24 Julii 1767 als in Termino peremtorio an gewöhnlicher Gerichtsstelle erscheinen, oder gewärtigen sollen, daß sie sodann pro mortuis declariret, und ihr Vermögen den nächsten Erben ab intestato adjudiciret werde. Breßlau den 19 Sept. 1766.

Die Bresl. Stadtgerichte citiren und laden alle und jede, welche an den hiesigen bürgerl. Kauf- und Handelsmann Carl Benj. Behnisch und dessen Vermrgen, da derselbe in solvendo geworden, ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeynen, binnen 12 Wochen, und zwar in termino peremtorio den 16 Jun. c. a. Nachmittags um 3 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle ad liquidandum & justificandum prætensa sub pœna præclusi & perpetui silentii. Breslau den 20 Feb. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte provociren und laden hiermit alle diejenigen, welche an des allhiesigen Handelsmannes Joh. Franz Piller Vermögen einige Anforderungen zu haben vermeynen, binnen einer 3monatlichen Frist, besonders aber den 26 May 1767. über die von dem Piller nachgesuchte Cessionem sich zu erklären, eventualiter aber ihre An- und Zusprüche, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta anzumelden. Breslau den 27 Feb. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hiermit bekannt, daß zu terminis licitationis, auf das ad instantiam der Königl Giro- und Lehnbanco subhastirte, auf dem neuen Markte und Ecke der langen Holzgasse sub No. 1440, belegene Carl Friedr. Rehutsche Haus, zur steinern Bank ge-

nannt, cum pertinentiis der 3 März, 3 April und 1 May c. anberaumet worden; wannenhero Kauflustige an bemeldten Tagen früh um 10 Uhr in Unserer ordentlichen Gerichtsstelle sich melden, ihr Geboth auf diesen vor 14150 Rthlr gerichtlich gewürdigten Fundum ablegen, und in termino ultimo das nähere wegen der Adjudication nach Beschaffenheit der Umstände gewärtigen können. Breslau den 23 Jan. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, und verordnen zugleich, daß alle diejenigen, so an dem von hier Schulden halber ausgetretenen bürgerl. Handelsmann Carl Siegm. Geisheimer, an Geldern oder Waaren zu zahlen oder zu liefern schuldig, wie auch an Geldern, Waaren, Kostbarkeiten, Mobilien, Effecten und Briefschaften entweder pfandsweise, oder als ein Depositum, oder gar eigenmächtig hinter sich haben, binnen 4 Wochen vom 27 huj. an gerechnet, ihres Rechts vorbehältlich treulich anzeigen, und inzwischen an niemanden etwas ohne Vorwissen obbelobter Stadtgerichte extradiren sollen, mit der Verwarnung: Daß wider diejenigen, welche dawider handeln, oder etwas verschweigen werden, nach Vorschrift des Cod. Fr. IV. §. 12. lit. g. werde progrediret werden. Breslau den 24 Feb. 1767.

Die allhiesigen Stadtgerichte machen hierdurch jedermänniglich bekannt, und verordnen zugleich, daß ein jeder, der an den allhier in solvendo gewordenen bürgerl. Handelsmann Siegm. Gottlieb Jonas, etwas an Geldern oder Waaren zu bezahlen, oder zu liefern schuldig, wie auch Gelder, Waaren, Pretiosis, Effecten, Meublen und Documententis entweder pfandsweise oder als ein Depositum, oder gar eigenmächtig hinter sich haben, binnen 4 Wochen, vom 3ten Martii c. a. angerechnet, ihren Recht ohnschädlich, treulich anzeigen, inzwischen aber an niemanden etwas ohne Vorwissen obbelobter Stadtgerichte herausgeben sollen, mit der Verwarnung, daß wider diejenigen, so dawider handeln, oder etwas verschweigen werden, nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. werde verfahren werden. Breslau den 24 Feb. 1767.

Von dem Vogteyamte des Collegiatstifts zum h. Creutz allhier, wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, wie verschiedene sowohl dem sich von hier entfernten ehemaligen Besitzer des Guthes Althof, Peter Pedretti, als an deren Schuldnern, zustehende Effecten an Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Spiegeln, Gewehr und Hausrath, auf den 6 April c. a. und die nachfolgende Tage publica auctionis lege veräußert werden sollen. Es können sich dahero Kauflustige gedachten Tages früh um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr in der Capitular-Kanzley auf dem Dohm melden, und die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gerichtl. Zuschlagung gewärtigen. Dohm Breslau den 9 Martii 1767.

Breslau, den 5 März 1767. Auf den 6 April a. c. und folgende Tage sollen bey dem Gerichtsscholzen Behnisch, auf dem Stifte Elbing St. Matthiä vor dem Oderthore allhier, verschiedene Mobilien und Effecten, wovon das Verzeichniß in dem öffentlichen Aushange nachzusehen, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gerichtlich verauctioniret werden, wornach sich Kauflustige zu achten.

Die noch unabgeforderten Gewinnste, der dritten Classe der Clevischen zweyten Landes-Lotterie, belieben die Inhaber der Billets, bey dem Buchhändler Gampert allhier, auf der Herrngasse, bald ablangen zu lassen, und die nicht herausgekommenen Looße, zur 4ten Classe, fürs ganze Looß mit 2 Rthl. 12 Gr. fürs halbe 1 Rthl. 6 Gr. und fürs viertel mit 15 Gr. längstens bis zum 25sten huj. bey demselben zu renoviren, indem, nach dieser Zeit, die nicht erneuerten Billets als abandoniret angesehen werden. Neue Kaufloose sind bey gedachten Buchhändler Gampert, sowohl in ganzen als halben und viertel Billets gleichfalls zu bekommen. Die Ziehung der vierten Classe ist auf den 30 März festgesetzt. Breslau den 15 März 1767.

Bey dem Verleger dieser Zeitung, Wilh. Gottlieb Korn, Buchhändler, wird ein vollständiger Catalogus von französischen Büchern gratis ausgegeben.

Denen Herren Interessenten der Clevischen Lotterie dienet zur Nachricht, daß bey Levy Junior in des Moses Heymann und Lipmann Meyersche Comptoir auf der goldnen Radegasse im Spiermannischen Hause Billets zur bevorstehenden vierten Classe, ganze, halbe und viertel zu haben seyn.

Auf der äusern Nicolaigasse, dem Spital gegen über, sind in des Kaufmanns Hrn. Heinr. Ehrenf. Kondziolky Gewölbe, allerhand frische Saamereyen, von Kuchelgewächse, und besonders feine Sorten Salaten, spanische Cardikörnern, nebst holländischen und spanischen Klee-Saamen; wie auch veritable englische melirt abgeriebene Farben, zum Miniatur mahlen, alles gegen billige Preiße zu bekommen.

Vor dem Oderthore ist eine gute Gelegenheit zu einem Caffeeschank, nebst Billard, Kegelplan und Zubehör, wie auch Stallung zu Kühen, Pferden rc. zu vermiethen und bald zu beziehen. Oder wenn eine geschloßene Gesellschaft gesonnen wäre diese Gelegenheit zu miethen, so können Liebhaber deshalb in der Zeitungsexpedition nähere Auskunft erlangen. Auch ist daselbst ein zweysitziger Wagen, und eine Postcalesche zu verkauffen.

Leobschütz, den 7 Martii 1767. Da die hiesigen Kämmerey-Güther Königsdorf, Saabschütz, Kittelwitz, Taumlitz, Tränckau, Schlegenberg und Kaltenhausen, samt denen dazu gehörigen Vorwerkern, vom 1 Junii a. c. an, auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden sollen, und terminus licitationis auf den 17 Martii, 14 April und 12 May anberaumet worden; als werden die Pachtlustigen hiermit eingeladen, in besagten Terminen, besonders aber in dem letztern allhier zu Rathhause coram Commissione ad licitandum zu erscheinen, und können selbige vorhero wegen dieser Pacht sich nähere Nachricht allhier einholen, und die Anschläge und Conditiones in der Kanzley inspiciren.

Glatz, den 7 Martii, 1767. Nachdem Magistratus der Königl. Stadt Glatz, als Curator des hiesigen Hospitals ad St. M. Magdalenam resolviret, die niedern Jagden auf dem Hospital-Feldmarken zu Altheyde, Mügwitz und Oberschwedeldorf, ingleichen in denen Forsten bey Königshayn, zum besten dieser milden Stiftung, vom 1 Junii a.c. an, auf 3 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbiethenden zu verpachten, hierzu aber pro termino licitationis der 30 May c. a. anberaumet worden: Als wird solches dem Publico hiemit gehörig bekannt gemacht, und haben sich Liebhaber dieser Jagden an bemeldtem Tage zu gewöhnlicher Frühzeit auf dem Rathhause zu melden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und sodann der Meistbiethende der Adjudication zu gewärtigen.

Der Magistrat zu Muttsch machet allen Kauflustigen bekannt: daß die vor Waarenverkäuffer und Handwerker, so Flußwasser nöthig haben, sehr nutzbar gelegene beyde Stadtthorhäuser am polnischen und deutschen Thore, mit denen darauf gelegenen Brauurbarsgerechtigkeiten und zehnjährigen Freyheit von allen Abgaben zu denen städtischen Cassen, zum feilen Verkauf bis den 30 Mart. 1767 ausgebothen, auch täglich vom Magistrat den Kauflustigen auf Verlangen die Häuser in Augenschein zu nehmen, und alle fernere Umstände zu erfragen werde gewillfahret, sodann aber auf den 30 Mart. 1767 auf dem Rathhause denen erscheinenden Kauflustigen, jedes Thorhaus dem Meist- und Bestbietenden eigenthümlich werd adjudiciret und überlassen werden.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.